

## Information über die gesetzliche Zuzahlung für Heilmittel

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

im Rahmen Ihrer physiotherapeutischen Behandlung sind wir leider verpflichtet, eine Zuzahlung von Ihnen zu verlangen. Diese ist im § 32 und § 61 SGB V festgelegt und geregelt. Wir haben die wichtigsten Punkte dazu einmal zusammengefasst:

### 1. Höhe der Zuzahlung

- Die gesetzliche Zuzahlung beträgt **10 % der Kosten** des Heilmittels.
- Zusätzlich fällt eine **Pauschale von 10 Euro pro Verordnung** an.

### 2. Ort und Zeitpunkt der Zahlung

- Die Zuzahlung wird direkt vor Ort beim Heilmittelerbringer fällig, sobald die Leistung in Anspruch genommen wird, das heißt **beim ersten Termin**.
- Die Praxis ist berechtigt, die Zuzahlung für die gesamte Verordnungsdauer in einer Summe zu Beginn zu verlangen.

### 3. Zuzahlungsbefreiung

- **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** sind grundsätzlich von der Zuzahlung befreit.
- Erwachsene können bei **hohen Belastungen im Verhältnis zu ihrem Einkommen** einen Antrag auf Zuzahlungsbefreiung stellen. Die Belastungsgrenze beträgt 2 % des jährlichen Bruttoeinkommens des Versicherten, für chronisch Kranke 1 %.
- Besteht bei Ihnen eine Zuzahlungsbefreiung legen Sie uns einfach den Nachweis vor. Meist wird dieser in Form eines kleinen Kärtchens von Ihrer Krankenkasse ausgestellt.

Zusammengefasst basieren die Zuzahlungen für Heilmittel auf den Regelungen des SGB V und sollen eine finanzielle Beteiligung der Versicherten an den Gesundheitskosten sicherstellen.